

bio.inspecta AG Ackerstrasse CH-5070 Frick Tel. +41 (0) 62 865 63 00

Route de Lausanne 14 CH-1037 Etagnières

Tel. +41 (0) 21 552 29 00

Via Emilio Bossi 6 CH-6901 Lugano Tel. +41 (0) 91 210 02 90

admin@bio-inspecta.ch www.bio-inspecta.ch



# Gesuch zur schrittweisen Umstellung Bundesbio / Bio Suisse

Gemäss Artikel 9 der Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung) vom 22. September 1997 sowie den Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 1 «Umstellung auf Biolandbau und Gesamtbetrieblichkeit» können die Zertifizierungsstellen und Bio Suisse unter bestimmten Voraussetzungen eine schrittweise Umstellung für Biobetriebe mit Wein-, Obst-, Gemüse- oder Zierpflanzenanbau sowie für Betriebe mit Nutztierhaltung bewilligen.

Somit können Landwirtschaftsbetriebe ein Gesuch zur schrittweisen Umstellung an die Zertifizierungsstelle einreichen. Sie müssen darin den Nachweis erbringen, dass eine sofortige Umstellung unzumutbar ist.

Zu beachten ist, dass im Fall einer schrittweisen Umstellung

- die Zertifizierungsstelle mindestens zweimal pro Jahr eine umfassende Kontrolle des Unternehmens durchführen wird;
- die Einhaltung des ökologischen Leistungsnachweises für die nicht biologisch bewirtschafteten Flächen zu erbringen ist;
- jährlich die Entnahme einer Stichprobe zur Rückstandsanalyse der biologisch produzierten Produkte vorzunehmen ist.

Die Zertifizierungsstelle entscheidet über die Zulassung des Gesuches gemäss der Bio-Verordnung des Bundes. Bio Suisse entscheidet über die Zulassung des Gesuchs gemäss den Bio Suisse Richtlinien. Voraussetzung dazu ist, dass eine stichhaltige Begründung vorliegt, dass das Gesuch vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt und vom Gesuchsteller/von der Gesuchstellerin unterschrieben ist sowie die geforderten Unterlagen beigelegt sind. Nicht vollständig ausgefüllte Gesuche werden zurückgesandt. Für die Bearbeitung des Gesuches wird eine Gebühr erhoben.

Das Gesuch mit allen Unterlagen ist rasch möglichst, spätestens aber bis am 1. Januar des ersten Umstellungsjahres einzureichen bei:

bio. inspecta AG, Abteilung Landwirtschaft Ausnahmebewilligungen, Ackerstrasse, 5070 Frick.

#### **Gesuchstellender Betrieb:**

(A)		Weinbau		Obstbau		Gemüsebau		Zierpflanzenanbau
(B)		Nutztierhaltur	ng		Betro	ffene Tierkategorie	э:	
□ Erstumsteller					Beginn Umstellung/Jahr:			
Name								
Adresse								
Telefon								
E-Mail								

## Checkliste der vom Betrieb geplanten Voraussetzungen:

(gemäss Artikel 9, 20, 30 und 30*b* sowie im Anhang unter Kapitel 2.1. Punkt 6, 2.2 und 8.6 Punkt 2 der Bio-Verordnung)

# (A) Wein-, Obst-, Gemüse- oder Zierpflanzenbau

#### Auflagen:

- Vollständig Umstellung des gesamten Betriebs innert 5 Jahren.
- Keine Parallelproduktion von nicht eindeutig unterscheidbaren Sorten
- Für die nicht biologisch bewirtschafteten Flächen muss mindestens der ökologische Leistungsnachweises nach den Artikeln 5-10 und 12-16 der DZV1 erbracht werden.
- Eindeutige Abgrenzung der unterschiedlich bewirtschafteten Flächen: Biologische Parzellen müssen genügend Distanz (Pufferzone) zu nicht biologisch bewirtschafteten Parzellen aufweisen, damit jegliche Kontamination mit unerlaubten Agrochemikalien vermieden wird (Sorgfaltspflicht).

#### Zusätzliche Bio Suisse Auflagen:

- Ein Teil der der schrittweise umgestellten Kultur muss bereits im ersten Umstellungsjahr umgestellt und nach den Bio Suisse Richtlinien angebaut werden.
- Im Obstbau können nur Dauerkulturen schrittweise umgestellt werden.
- Schrittweise Umstellung von Gemüse ist nicht möglich
- Die Unkrautregulierung muss auf allen Flächen ab erstem Umstellungsjahr gemäss den Bio Suisse Richtlinien erfolgen.
- Bio Suisse kann betriebsspezifisch zusätzliche Auflagen betreffend Pflanzenschutz und Düngung definieren.
- Produkte der übrigen Betriebszweige können nach einer Umstellungszeit von zwei Jahren mit der Knospe vermarktet werden, sofern sich die betreffende Kultur vollständig in Umstellung befindet.
- Das Weiterführen der betreffenden Kultur muss nach Abschluss der schrittweisen Umstellung geplant sein.

Einzureichende Unterlagen:	
Angaben zur bisherigen Bewirtschaftung	
Zeitplan (welche Flächen, Kulturen werden wann umgestellt)	
Parzellenpläne (angebaute Kultur, Sorte, Bewirtschaftungsweise, Fläche)	
Dokumentation der getroffenen Massnahmen zur Abdriftvermeidung	
Dokumentation über vorhandene Maschinen, Applikationsgeräte und Hilfsstoffeinsatz pro Bewirtschaftungsweise	
Nachweis separate Lagerung der Hilfsstoffe	
Vermarktung und Warenflüsse des ganzen Betriebes Getroffenen Massnahmen zur Gewährleistung des separaten Warenflusses von unter- schiedlich produzierten Erzeugnissen	
Nachweis, dass Gesamtbetrieblichkeit gemäss BioVO und Bio Suisse erfüllt ist	

#### (B) Nutztierhaltung

### Auflagen

- vollständige Umstellung innert 3 Jahren nach Tierkategorien
- Keine Parallelproduktion von Tieren der gleichen Nutztierkategorie

## **Bio Suisse Auflagen:**

- Keine schrittweise Umstellung bei Wiederkäuern und Pferden möglich.
- Die Haltungs- und Tierbehandlungsvorschriften müssen auch bei den Tierkategorien, die schrittweise umgestellt werden, eingehalten werden.
- Nicht biologische Futtermittel müssen GVO-frei sein.
- Produkte der übrigen Betriebszweige können nach einer Umstellungszeit von zwei Jahren mit der Knospe vermarktet werden, sofern sich die betreffende Tierkategorie in Umstellung befindet

	omstellung belindet.				
	<ul> <li>Das Weiterführen der betreffenden Tierhaltung muss nach Abschluss der schrittweisen Umstellung geplant sein.</li> </ul>				
	- Betriebsspezifische Auflagen				
Ein	zureichende Unterlagen:				
	Angaben zur bisherigen Bewirtschaftung und zur Tierhaltung während der Umstellung (Tierarten, Anzahl Plätze, Stallsystem, Fütterung)				
	Zeitplan für die Umstellung (welche Tierkategorien werden wann umgestellt)				
	Stallplan oder Skizze der Betriebsgebäude				
	Gewährleistung der getrennten Futterlagerung				
	Vermarktung und Warenflüsse des ganzen Betriebes				
	Nachweis, dass Gesamtbetrieblichkeit gemäss BioVO und Bio Suisse erfüllt ist				
	Die vorgegebenen Linien reichen nicht aus, weitere Gründe sind als Beilage beigefügt.				
Ges	suchsprüfung durch Bio Suisse:				
	Mit diesem Gesuch zur schrittweisen Umstellung beantrage ich gleichzeitig eine Beurteilung gemäss den Bio Suisse Richtlinien und bin einverstanden, dass dazu eine Kopie meine vollständigen Gesuchs an Bio Suisse weitergeleitet wird. Für die Bearbeitung wird ein Gebühr erhoben.				
Zerti	nehme Kenntnis davon, dass eine Kopie meines vollständigen Gesuchs und der Antwort der ifizierungsstelle, dem BLW und der zuständigen kantonalen Behörde zur Information zugestellt den und akzeptiere die allgemeinen Geschäftsbedingungen von bio.inspecta.				
	Rechtsgrundlage für mein Gesuch ist die aktuelle Bio-Verordnung vom 22. September 1997, ie die Bio Suisse Richtlinien Teil II. Ich garantiere nach bestem Wissen deren Einhaltung.				
Ges	uchstellerIn				
Ort	nd Datum: Unterschrift:				
Reils	agen				

22\_091/ Freigabedatum: 05.09.2022 16:42:15

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Direktzahlungsverordnung SR 910.13